

medondo holding AG
München, Deutschland

UNTERNEHMENSANLEIHE 2021/2026

Fragen und Antworten (FAQs)
zur geplanten Anleiherestrukturierung
und der damit in Verbindung stehenden Abstimmung ohne Versammlung
(Stand: [19. September] 2025)

NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.

FAQs

1. Warum hat die Emittentin zu einer Gläubigerabstimmung ohne Versammlung eingeladen?

Die Liquiditätssituation der Emittentin ist aktuell angespannt. Die Umsetzung der seitens der Verwaltung verfolgten Entschuldungsstrategie erfordert zusätzliche finanzielle Mittel, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung der Anleihe im kommenden Frühjahr noch nicht zur Verfügung stehen werden. Da die Gesellschaft derzeit nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die Anleihe 2021/2026 termingerecht zurückzuführen, schlägt sie den Anleihegläubigern die in der am [23. September] 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung erläuterten Beschlussfassungen zur Restrukturierung der Anleihe vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Entschuldungsstrategie der Gesellschaft. Sofern diese Schritte nicht beschlossen und umgesetzt werden, wird die Emittentin Insolvenz anmelden müssen. Die Beschlussvorschläge sollen der Gesellschaft ausreichend Zeit geben, eine Rückzahlung oder Refinanzierung der Anleihe 2021/2026 umzusetzen. Die vorgeschlagene Verlängerung der Restlaufzeit der Anleihe und die Anpassung der Zinsfälligkeiten sowie die Verpflichtung der Anleihegläubiger, bei Endfälligkeit Aktien zu zeichnen, ist ein wesentlicher Schritt zur finanziellen Stabilisierung der medondo holding AG.

Die geplante Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2026 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 SchVG als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

2. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Gläubiger nach Maßgabe des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 SchVG - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet.

Die Abstimmung ohne Versammlung ist im Vergleich zu einer Präsenz-Gläubigerversammlung die organisatorisch und kostenseitig günstigere Variante. Für Anleihegläubiger entstehen keine Kosten für eine eventuell weite Anreise verbunden mit einer erforderlich werdenden Übernachtung. Mit einer Abstimmung ohne Versammlung, d.h. ohne erforderliche Anreise, erhofft sich die Emittentin, dass viele Anleihegläubiger an der Abstimmung teilnehmen.

3. Worüber sollen die Gläubiger abstimmen?

Die Anleihegläubiger sollen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung über eine Änderung der Anleihebedingungen Beschluss fassen.

Folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen sollen beschlossen werden:

- Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2021/2026 um ein Jahr, also bis 1. März 2027;
- Erhöhung des Zinssatzes auf 7,5 % p.a. auf den Nennbetrag der Anleihe ab dem 1. März 2025, davon sind 1,5 % p.a. erstmals am 1. März 2026 fällig und sodann quartalsweise bis zur Endfälligkeit und 6 % p.a. davon sind endfällig zum Zeitpunkt der (neuen) Endfälligkeit der Anleihe;
- Pflicht der Anleihegläubiger zur Einbringung ihres Rückzahlungsanspruchs in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nebst hierauf aufgelaufener endfälliger Zinsen in die Emittentin im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Zeichnung von Aktien der Emittentin.

Der volle Wortlaut der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung einschließlich des Beschlussvorschlags ist am [23. September] 2025 im Bundesanzeiger und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht worden.

4. Warum sollten die Anleihegläubiger den Anpassungen zustimmen?

Wie bereits in Punkt 1 beschrieben, sollte die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe zu den modifizierten Bedingungen zur Gewährleistung der Liquidität der medondo holding AG dienen. Deshalb schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern vor, dem Unternehmen die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe unter den vorgenannten modifizierten Bedingungen zu gewähren, um die notwendige Liquidität und somit den Fortbestand der Emittentin sowie damit verbunden die Werthaltigkeit der Anleihe in dieser schwierigen Marktsituation zu sichern.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig, welche Mehrheiten sind erforderlich?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt, sogenanntes Quorum.

An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

Das Mehrheitserfordernis drückt aus, in welchem Verhältnis die abgegebenen Stimmen über den Beschlussgegenstand mit „Ja“ abzugeben sind, damit dieser wirksam zu Stande kommt. Beschlüsse zum einzigen TOP 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

6. Wie kann ich an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum

**von [Mittwoch, den 8. Oktober] 2025 um 0:00 Uhr
bis [Freitag, den 10. Oktober] 2025, um 24:00 Uhr**

(„Abstimmungszeitraum“)

in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der nachfolgend angegebenen Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „medondo holding AG Unternehmensanleihe 2021/2026“
c/o
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an medondo@heuking.de

(Bitte nur 1x senden!)

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- Besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk;
- Eine Vollmacht, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der medondo holding AG ([•]) in der Rubrik „Investor Relations“, dort unter [•] ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

7. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Der für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung erforderliche sogenannte Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers. Dieser Nachweis beinhaltet den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers und gibt den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen an, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Der Besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Neben dem Besonderen Nachweis (dies kann auch in einem Dokument verbunden werden) muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des Besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

[•]

abgerufen werden. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Es wird empfohlen, sich mit dem depotführenden Institut schnellstmöglich in Verbindung zu setzen und die entsprechende Ausstellung zu beauftragen.

8. Kann ich mich in der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der medondo Holding AG ([•]) in der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter [•] abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den Besonderen Nachweis erforderlich.

9. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 SchVG sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.

10. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?

Vom Tag der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger ([23. September] 2025) bis zum Ende der Abstimmung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin ([•]) abrufbar:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung,

- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2026,
- die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2021/2027,
- eine änderungsmarkierte Vergleichsfassung der Anleihebedingungen,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- ein Formular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

11. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung informiert?

Über die Ergebnisse der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung wird die Emittentin nach Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe im Wege einer Ad-hoc Mitteilung sowie auf ihrer Homepage

[•]

informieren. Des Weiteren werden die Abstimmungsergebnisse im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.